

**Zeitschrift:** Helvetischer Hudibras : eine Wochenschrift  
**Herausgeber:** Franz Josef Gassmann  
**Band:** - (1798)  
**Heft:** 18

**Rubrik:** Nachrichten

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Nachrichten.

Im Namen der helvetischen einen und  
untheilbaren Republik.

Gesetz.

## Die Gesetzgebenden Räthe.

Auf die Anzeige eines Mitglieds des grossen Raths,  
daß die Verwaltungskammer des Kantons Zürich durch  
eine Verordnung vom 24 April sich angemastet habe,  
in Rücksicht den gegenwärtigen wichtigen Umständen  
einstweilen auf unbestimmte Zeit den Rechtstag ein-  
zustellen.

In Betrachtung, daß diese Verordnung konstitu-  
tionswidrig sey, verordnen: daß die obengenannte  
Verordnung vom 24 April aufgehoben sey, und mis-  
billigen den in dieser Verordnung gebrauchten Aus-  
druck hohe Verwaltungskammer.

Dem Direktorium werden diese konstitutionswidrigen  
Schritte der Verwaltungskammer von Zürich angezeigt,  
und dasselbe eingeladen, die erforderlichen Maßregeln  
deshalb zu nehmen.

Das Direktorium beschließt obiges Dekret solle so-  
gleich vollzogen, sonach dem Statthalter des Kantons  
Zürich aufgetragen werden, sich in die dortige Admi-  
nistrationskammer zu verfügen, in seiner Gegenwart  
das Dekret ablesen und in das Protokoll eintragen  
lassen.

Arau, den 23 May, 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
(L. S.) Legrand.

Stef, Gen. Sekretair.

Dem Original gleichlautend befunden.

Benoit, Sekret. des Justizministers.

## Beschluß.

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen  
einen und untheilbaren Republik.

In Betrachtung der Publicität der Verordnung der  
Verwaltungskammer des Kantons Zürich, wodurch  
der Rechtstag in Schuldsachen auf willkürliche Weise  
suspendirt worden ist,

In Betrachtung der Nothwendigkeit den Folgen vorzubeugen, welche die Publikation einer Maßregeln, die den Rechten sowohl des öffentlichen als des Privateigenthums zuwider läuft, verursachen könnte, wenn die Aufhebung dieser Maßregel nicht die gleiche Publicität erhalten würde.

Nach angehörtm Rapport seines Justiz- und Polizey-Ministers, beschließt, was folgt:

1. Das Dekret der gesetzgebenden Räthe vom 23 May, soll durch den Druck bekannt gemacht, und allen Statthaltern zugesendet werden, mit dem Auftrage, dasselbe allen konstituirten Gewalten mitzutheilen, und ihm die größte Publicität zu geben.

2. Dem Justiz- und Polizey Minister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Also beschlossen, und mit dem Stempel des Direktoriums bezeichnet, in Aarau den 29 May, 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
(L. S.) Le grand.  
Stek, Gen. Sekretair.

Dem Original gleichlautend befunden.

Benoit, Sekret. des Justiz-Ministers.  
Zu drucken und publiciren befohlen,

Aarau den 31 May, 1798.

Der Minister der Justiz und Polizey.  
Fr. Bern. Meyer.

Auflösung des letzten Räthsels: Eßluss.

Räthsel.

Ich trag das Fell von manchen Thieren,  
Bin kurz und lang, rund, groß und klein;  
Man liebt mich nur, um nicht zu frieren.  
Im Sommer muß ich oft ein Raub der Würmer seyn.